

# Erfahrungen aus der Praxis

## Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme im Ermittlungsverfahren

Für die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme im Ermittlungsverfahren ist nach § 109 Abs. 1 StPO der Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens zuständig.<sup>1</sup> Im Rahmen seiner Verantwortung für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren (§ 87 StPO) hat er die Befugnis, zu entscheiden, ob diese Art der Einschränkung verfassungsmäßiger Grundrechte eines Bürgers durch strafprozessuale Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat notwendig ist.

Nur bei Gefahr im Verzüge hat der Leiter des Untersuchungsorgans das Recht, die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen selbst anzuordnen. Diese Ausnahme bedarf der schriftlichen Begründung aus der konkreten Sachlage heraus, die der Nachprüfung des Staatsanwalts standhalten muß.

Der Begriff „Gefahr im Verzüge“, der auch in den §§ 44 Abs. 3 und 138 Abs. 1 StPO (körperliche Untersuchung und Fahndung) verwendet wird, ist im Gesetz nicht näher beschrieben. In der Literatur ist bisher dazu wenig erläutert worden.<sup>2</sup> K. Griep/G. Papenfuß bejahen das Vorliegen einer Gefahr im Verzüge i. S. des § 109 StPO dann, „wenn durch die Einholung der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung beim zuständigen Staatsanwalt eine Zeitverzögerung eintritt, die den Erfolg dieser strafprozessualen Maßnahme in Frage stellt“. Diese Definition des Begriffs hat sich in der Praxis bestätigt. Notwendig ist jedoch dazu eine auf praktischen Erfahrungen beruhende Ergänzung über die einzelnen Voraussetzungen, unter denen eine Zeitverzögerung den Erfolg der Maßnahme ausschließen kann.

1. *Die von der Durchsuchung und Beschlagnahme Betroffenen haben Kenntnis von der bevorstehenden Maßnahme oder können diese alsbald erlangen:* Es geht dabei nicht nur um positives Wissen vom Eintreffen des Untersuchungsorgans, sondern auch um die auf Grund vorliegender Umstände mögliche Schlussfolgerung der

Betroffenen, daß das Untersuchungsorgan eintreffen kann. Wird z. B. ein Täter auf frischer Tat gestellt und konnte sein Mittäter, den er namentlich benennt und in dessen Wohnung Diebesgut aufbewahrt ist, fliehen, dann ist der Versuch des Beiseiteschaffens dieses Diebesgutes wahrscheinlich, weil der entflozene Mittäter mit Maßnahmen des Untersuchungsorgans zur Sicherung der Beweise rechnen wird. Auch wenn Angehörige eines Beschuldigten eine Information über dessen Festnahme an einem anderen Ort erlangen konnten, besteht die Gefahr, daß sie Beweismittel vernichten.

Bei Feststellung solcher oder ähnlicher Fakten über die Kenntnis der Betroffenen ist „Gefahr im Verzüge“ zu bejahen, wenn der Zeitaufwand, der für das Einholen der staatsanwaltschaftlichen Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme erforderlich ist, den Betroffenen objektiv die Möglichkeit schaffen würde, Gegenstände und Aufzeichnungen zu beseitigen, die nach § 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO der Beschlagnahme unterliegen. Dieser Zeitaufwand ist zu beurteilen nach der Dauer des wahrscheinlichen Weges der Information zu den Betroffenen und der Betroffenen zu den Beweismitteln im Verhältnis zu dem Weg des Untersuchungsorgans zum Staatsanwalt und vom Staatsanwalt zu den Beweismitteln. Haben die Betroffenen von der bevorstehenden Maßnahme Kenntnis, besteht Gefahr im Verzüge bereits dann, wenn ihr Weg — die Zeit — zu den Beweismitteln offensichtlich kürzer ist als der Weg des Untersuchungsorgans zum Staatsanwalt und von diesem zu den Beweismitteln.

2. *Das Antreffen einer Person auf frischer Tat und deren Verfolgung:* „Gefahr im Verzüge“ ist hier nur dann begründet, wenn die Handlung dieser Person einen Straftatverdacht und damit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 98 Abs. 1 StPO rechtfertigt. Entweicht der Verfolgte z. B. in ein Grundstück oder ein Gebäude, dann könnte er sich in der Zeit des Einholens der Anordnung des Staatsanwalts zur Durchsuchung dieser Orte dem Zugriff des Untersuchungsorgans entziehen. Hier muß die Durchsuchung durch den Leiter des Untersuchungsorgans angeordnet werden. Die gleichen Grundsätze gelten im Falle der *Verfolgung eines aus staatlichem Gewahrsam* (im Sinne des § 235 Abs. 1 StGB) *Entwichenen*.

3. *Sicherung frischer Spuren einer Straftat:* Der Zeitablauf kann zur Vernichtung von Spuren führen, weil bestimmte Örtlichkeiten gereinigt werden, Gerüche verfliegen, Flüssigkeiten eintrocknen usw. Sind solche Spuren nicht am Ereignisort, sondern in anderen Grundstücken, Gebäuden oder Wohnungen im Interesse der Aufklärung der Straftat zu sichern, kann der Zeitaufwand zum Einholen der Anordnung der Durchsuchung beim Staatsanwalt der Erhaltung der Spuren bis zur Sicherung entgegenwirken. Ist diese Annahme begründet, hat der Leiter des Untersuchungsorgans die Entscheidungsbefugnis über diese einzuleitenden Maßnahmen.

4. *Postbeschlagnahme:* Eine den Erfolg der Maßnahme ausschließende und damit die Gefahr im Verzüge begründende Zeitverzögerung liegt z. B. vor, wenn eine bestimmte, für die Aufklärung der Straftat benötigte Postsendung bereits im Postgewahrsam ist und die für das Einholen der Beschlagnahmeanordnung des Staatsanwalts notwendige Zeit die Gelegenheit für die Beförderung oder Zustellung der Sendung schaffen würde. Das kann bei einer telegrafischen Nachricht der Fall sein oder bei einer Sendung, die sich in einem Briefkasten befindet, dessen Leerung kurz bevorsteht. Andererseits besteht keine Gefahr im Verzüge, wenn z. B. feststeht, daß die vom Beschuldigten zur Post gebrachte Sendung erst am nächsten Tag aus der Dorfpoststelle abgeholt wird.

Der Beurteilung, ob Gefahr im Verzüge besteht, ist der

Fortsetzung von S. 226

her kann u. U. die Ladung der unmittelbar Beteiligten zum Verfahren bereits ausreichen. Da das Gesetz die Realisierung der Ansprüche aus § 327 Abs. 1 ZGB nicht besonders regelt, hat das Gericht über die geeignete Form Festlegungen im Urteil zu treffen.

- 15 Die Verantwortlichkeit von Betrieben für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch ihre Mitarbeiter bestimmt sich nach § 331 ZGB. Während für die Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung und Feststellung der Persönlichkeitsrechtsverletzung eine Entlastung ausgeschlossen ist, würde nach § 334 ZGB eine Befreiung von der Schadenersatzpflicht auch für Betriebe möglich sein. Die Voraussetzung des § 334 ZGB kann in den Fällen der nicht rechtswidrigen Schadenszufügung (z. B. technisches Versagen von EDV-Anlagen) gegeben sein.
- 16 Vgl. W. John, „Zivilrechtliche Grundsätze des Persönlichkeits-schutzes im ZGB-Entwurf“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 194 ff. (200 ff.); ders., „Zum rechtlichen Schutz der stimmlichen Äußerung“, NJ 1975, Heft 4, S. 114 ff.
- 17 Vgl. W. Anders, „Neue juristische Fragestellungen durch die Anwendung und Nutzung der EDV als Rationalisierungsmittel im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig 1978, Heft 6, S. 687 ff.; V. S. Bondarenko, „Rechtliche Aspekte der Automatisierung der Leitung eines Zweiges“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1976, Heft 9, S. 11 ff.
- 18 Ein Anspruch des Bürgers auf Datenkorrektur wurde bereits in die Neufassung des § 83 ZGB der Ungarischen Volksrepublik aufgenommen.
- 19 Vgl. z. B. Autorenkollektiv, Der Patient im Krankenhaus — Erwartungen, Rechte und Pflichten, Zufriedenheit, Berlin 1979.
- 20 Dieser Gedanke ergibt sich aus der Rechtsprechung in Patent-sachen, die davon ausgeht, daß sich der Patentschutz auf die in der Anmeldung formulierten Patentansprüche begrenzt. Vgl. OLG, Urteil vom 23. Mai 1967 - 2 UZP 5/66 - (der neuerer 1970, Heft 5, S. 125); G. Hildebrandt, „Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Patentsachen“, NJ 1972, Heft 5, S. 159; G. Becker, „Fragen der Erfinderrechtsprechung“, NJ 1979, Heft 1, S. 15 ff.
- 21 Vgl. VO über die Durchführung von Organtransplantationen vom 4. Juli 1975 (GBl. I Nr. 32 S. 597).